

Verkäufer

Der Verkäufer ist der Vertragspartner des [Käufers](#) bei einem [Kaufvertrag](#). Er ist gem. § [433 Abs. 1 BGB](#) verpflichtet, die [Sache](#) zu übergeben. Darunter versteht man die unmittelbare Verschaffung des Besitzes am Kaufgegenstand.

Dieses Erfordernis benötigt man natürlich nicht, wenn der [Käufer](#) bereits im [Besitz](#) des Kaufgegenstandes ist. Oft ist das der Fall, wenn der Kunde eine [Sache](#) im Laden ausprobiert. Er übt hier bereits die Sachherrschaft über den Gegenstand aus. Von der Übergabepflicht ist der Verkäufer frei.

Der Verkäufer haftet dem [Käufer](#) für die [Sachmangelfreiheit](#) der Kaufsache oder des digitalen Gutes.